

Datum	Inhalt	Seite
19. 12. 1958	Gesetz zur Änderung von Vorschriften über das Inkrafttreten und die Bekanntmachung kommunaler Satzungen	345
20. 11. 1958	Verordnung über die Aufhebung des Forstamtes Buch a. Forst, die Errichtung eines Forstamtes in Staffelstein sowie über sonstige Änderungen der gebietlichen Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung	345
21. 11. 1958	Verordnung über Gebühren für die Prüfung von Sprengmeistern	349
5. 12. 1958	Verordnung über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in Verwaltungssachen — ZuSEVO —	349
12. 12. 1958	Dritte Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Bekanntmachung über die Führung des kleinen Staatswappens im Dienstsiegel	350
15. 12. 1958	Berichtigung des Zweiten Gesetzes zur Bereinigung des bayerischen Landesrechts vom 15. Juli 1957 (GVBl. S. 233)	350
15. 12. 1958	Berichtigung von Druckfehlern in der Bereinigten Sammlung des bayerischen Landesrechts	350

Gesetz

zur Änderung von Vorschriften über das Inkrafttreten und die Bekanntmachung kommunaler Satzungen

Vom 19. Dezember 1958

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Art. 26 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461) erhält folgende Fassung:

„Art. 26

Inkrafttreten; Bekanntmachung

(1) Satzungen treten eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. In der Satzung kann ein anderer Zeitpunkt bestimmt werden, in bewehrten Satzungen und anderen Satzungen, die nicht mit rückwirkender Kraft erlassen werden dürfen, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag.

(2) Satzungen sind im Amtsblatt der Gemeinde amtlich bekanntzumachen. Unterhält eine Gemeinde kein Amtsblatt, so sind die Satzungen im Amtsblatt des Landkreises oder des Landratsamtes, sonst in anderen regelmäßig erscheinenden Druckwerken amtlich bekanntzumachen; die amtliche Bekanntmachung kann auch dadurch bewirkt werden, daß die Satzung in der Gemeindeganzlei niedergelegt und die Niederlegung durch Anschlag an den für öffentliche Bekanntmachungen allgemein bestimmten Stellen (Gemeindefafeln) oder durch Mitteilung in einer Tageszeitung bekanntgegeben wird.“

§ 2

Art. 20 der Landkreisordnung vom 16. Februar 1952 (BayBS I S. 515) erhält folgende Fassung:

„Art. 20

Inkrafttreten; Bekanntmachung

(1) Satzungen treten eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. In der Satzung kann ein

anderer Zeitpunkt bestimmt werden, in bewehrten Satzungen und anderen Satzungen, die nicht mit rückwirkender Kraft erlassen werden dürfen, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag.

(2) Satzungen sind im Amtsblatt des Landkreises oder des Landratsamtes, sonst im Amtsblatt der Regierung oder des Bezirks oder im Bayerischen Staatsanzeiger bekanntzumachen.“

§ 3

Art. 19 der Bezirksordnung vom 27. Juli 1953 (BayBS I S. 529) erhält folgende Fassung:

„Art. 19

Inkrafttreten; Bekanntmachung

(1) Satzungen treten eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. In der Satzung kann ein anderer Zeitpunkt bestimmt werden, in bewehrten Satzungen und anderen Satzungen, die nicht mit rückwirkender Kraft erlassen werden dürfen, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag.

(2) Satzungen sind im Amtsblatt des Bezirks oder der Regierung, sonst im Bayerischen Staatsanzeiger bekanntzumachen.“

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1958 in Kraft.

München, den 19. Dezember 1958

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Hanns Seidel

Verordnung

über die Aufhebung des Forstamtes Buch a Forst, die Errichtung eines Forstamtes in Staffelstein sowie über sonstige Änderungen der gebietlichen Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung

Vom 20. November 1958

Auf Grund § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayer. Staatsministerium

für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Das Forstamt Buch a. Forst wird aufgehoben.

§ 2

In Staffelstein wird ein Forstamt neu errichtet.

§ 3

Die bisher zum Amtsbezirk des Forstamtes Buch a. Forst gehörenden Gemeinden und gemeindefreien Gebiete werden folgenden Amtsbezirken zugeteilt:

a) dem Amtsbezirk des Forstamtes Lichtenfels aus dem Landkreis Lichtenfels die Gemeinden:

Buch a. Forst	Michelau	Schney
Kösten	Neuensee	Schwürbitz
Lettenreuth	Neuses a. Main	Zettlitz
Marktzeuln		

und die gemeindefreien Gebiete:

	Forstbezirk:
Buch a. Forst	Neuensorg

b) dem Amtsbezirk des Forstamtes Staffelstein aus dem Landkreis Staffelstein die Gemeinden:

Altenbanz	Lechenroth	Seßlach
Autenhausen	Merlach	Stadel
Dietersdorf	Nedensdorf	Unnersdorf
Gemünda i. Ofr.	Neundorf	Untereildorf
Gleismuth-	Obereldorf	Weingarten
hausen	Rothenberg	Welsberg
Gleußen	Schottenstein	Witzmannsberg
Hattersdorf		
Herreth		

und die gemeindefreien Gebiete:

	Forstbezirk:
Banzer Wald	
aus dem Landkreis Lichtenfels	
die Gemeinde:	
Stetten	

c) dem Amtsbezirk des Forstamtes Kronach aus dem Landkreis Lichtenfels die Gemeinden:

Mannsgereuth	Trainau	Redwitz
Marktgraitz		a. d. Rodach

§ 4

Dem Amtsbezirk des Forstamtes Staffelstein werden außer den in § 3 Buchst. b aufgeführten Gemeinden und gemeindefreien Gebieten noch folgende Gemeinden zugeteilt:

a) aus dem Landkreis Bamberg

die seither dem Forstamt Bamberg-Ost zugeteilten Gemeinden:

Kirchshletten	Oberoberndorf	Sassendorf
Lauf		

die seither dem Forstamt Hollfeld zugeteilten Gemeinden:

Bojendorf	Wattendorf
-----------	------------

b) aus dem Landkreis Coburg

die seither dem Forstamt Coburg zugeteilten Gemeinden:

Altenhof	Neuses	Watzendorf
Buchenrod	a. d. Eichen	Wohlbach
Gossenberg	Rossach	Ziegelsdorf
Großheirath	Scherneck	
	Schorkendorf	

c) aus dem Landkreis Lichtenfels

die seither dem Forstamt Lichtenfels zugeteilten Gemeinden:

Köttel	Reundorf	Rothmannsthal
Lahm		

die seither dem Forstamt Mainneck zugeteilten Gemeinden:

Arnstein	Kaspauer	Weismain
Großziegenfeld	Waltersberg	

d) aus dem Landkreis Staffelstein die seither dem Forstamt Lichtenfels zugeteilten Gemeinden:

Birkach	Kaltenbrunn	Schwabthal
Busendorf	Kleukheim	Serkendorf
Dittersbrunn	Kümmel	Staffelstein
Döringstadt	Lahm	Stublang
Draisdorf	Medlitz	Uetzing
Ebensfeld	Messenfeld	Unterbrunn
Ebing	Oberbrunn	Unterleiterbach
Eggenbach	Oberküps	Unterneuses
Frauendorf	Oberleiterbach	Unterzettlitz
Freiberg	Prächting	Wiesen
Grundfeld	Rattelsdorf	Wolfsdorf
Horsdorf	Schönbrunn	Zapfendorf

§ 5

An der gebietlichen Gliederung der Bayer. Staatsforstverwaltung treten außer in den Fällen der §§ 3 und 4 noch folgende Änderungen ein:

a) Oberforstdirektion Augsburg

Forstamt Bergheim

Es treten hinzu die seither dem Forstamt Gessertshausen zugeteilten Gemeinden:

Birkach	Reinhartshofen	Schwabegg
Klimmach		

Forstamt Betzigau

Es scheiden aus wegen Angliederung an das Forstamt Grönenbach die Gemeinden:

Haldenwang	Lauben	St Mang
------------	--------	---------

wegen Angliederung an das Forstamt Ottobeuren die Gemeinde:

Immenthal (ohne Staatswald distr. I und II)

Forstamt Gessertshausen

Es scheiden aus wegen Angliederung an das Forstamt Bergheim die Gemeinden:

Birkach	Reinhartshofen	Schwabegg
Klimmach		

Forstamt Grönenbach

Es treten hinzu der seither dem Forstamt Kürnach zugeteilte Stadtkreis Kempten (Allgäu) die seither dem Forstamt Kürnach zugeteilten Gemeinden:

St Lorenz	Wiggensbach (ohne Staatswald)
-----------	-------------------------------

die seither dem Forstamt Betzigau zugeteilten Gemeinden:

Haldenwang	Lauben	St. Mang
------------	--------	----------

Forstamt Immenstadt

Es treten hinzu die seither dem Forstamt Kürnach zugeteilten Gemeinden:

Martinszell	Memhölz (ohne Staatswald distr. XXX Teilfl. und XXXI)
-------------	---

Waltenhofen (ohne Staatswald distr. XXX Teilfl. sowie XV und XVIII)

Forstamt Kaufbeuren

Es scheiden aus wegen Angliederung an das Forstamt Tussenhausen die Gemeinden:

Beckstetten	Ketterschwang	Ummenhofen
Buchloe	Lindenberg	Unter-
Gutenberg	Rieden	germaringen
Honsolgen	Schlingen	Weicht
Jengen		Weinhausen

Forstamt Kürnach

Es scheiden aus wegen Angliederung an das Forstamt Grönenbach der Stadtkreis Kempten (Allgäu)

sowie die Gemeinden:

St Lorenz	Wiggensbach (ohne Staatswald)
-----------	-------------------------------

wegen Angliederung an das Forstamt Immenstadt die Gemeinden:

Martinszell	Memhölz (ohne die Staatswald distr. XXX Teilfl. und XXXI)
-------------	---

Waltenhofen (ohne Staatswald distr. XXX Teilfl. sowie XV und XVIII)

wegen Angliederung an das Forstamt Lindau die Gemeinden:

Rechtis (ohne Staatswald)	Weitnau	Wengen
---------------------------	---------	--------

Forstamt Lindau (Bodensee)

Es treten hinzu die seither dem Forstamt Kürnach zugeteilten Gemeinden:

Rechtis (ohne Staatswald)	Weitnau	Wengen
---------------------------	---------	--------

Forstamt Mindelheim

Es scheiden aus wegen Angliederung an das Forstamt Tussenhausen die Gemeinden:

Irsingen	Stockheim
----------	-----------

Forstamt Ottobeuren

Es tritt hinzu die seither dem Forstamt Betzigau zugeteilte Gemeinde

Immenthal (ohne Staatswalddistr. I und II)

Forstamt Tussenhausen

Es treten hinzu die seither dem Forstamt Kaufbeuren zugeteilten Gemeinden:

Beckstetten	Keterschwang	Ummenhofen
Buchloe	Lindenberg	Untergermaringen
Gutenberg	Rieden	Weicht
Honsolgen	Schlingen	Weinhausen
Jengen		

die seither dem Forstamt Mindelheim zugeteilten Gemeinden:

Irsingen	Stockheim
----------	-----------

b) Oberforstdirektion Bayreuth

Forstamt Bamberg-Ost

Es treten hinzu die Gemeinden:

Breitengüßbach	Merkendorf	Unteroberndorf
Höhengüßbach	Oberngrub	Zückshut
Kemmern	Tiefenhöchst	

Forstamt Bad Steben

Es scheiden aus wegen Angliederung an das Forstamt Hof die Gemeinden:

Issigau	Neuhaus	Reitzenstein
Kemlas	Naila	Rodesgrün

Forstamt Bayreuth-Ost

Es scheiden aus wegen Angliederung an das Forstamt Schnabelwaid die Gemeinden:

Bühl	Neuhof	Seidwitz
------	--------	----------

Es treten hinzu die seither dem Forstamt Bayreuth-West zugeteilten Gemeinden:

Donndorf	Mistelbach	Oberpreuschwitz
Eckersdorf		

die seither dem Forstamt Goldkronach zugeteilten Gemeinden:

Benk	Dressendorf
------	-------------

die seither dem Forstamt Schnabelwaid zugeteilten Gemeinden:

Franken Haag	Mistelgau	Pittersdorf
Gesees	Pettendorf	Seitenbach

die seither dem Forstamt Weidenberg zugeteilten Gemeinden:

Döhlau	Lankendorf	Untersteinach
Görschnitz		

Forstamt Bayreuth-West

Es scheiden aus wegen Angliederung an das Forstamt Bayreuth-Ost die Gemeinden:

Donndorf	Mistelbach	Oberpreuschwitz
Eckersdorf		

wegen Angliederung an das Forstamt Hollfeld die Gemeinden:

Eschen	Kasendorf	Neustädtlein
Berndorf	Limmersdorf	a. Forst
Felkendorf		Thurnau

wegen Angliederung an das Forstamt Kulmbach die Gemeinden:

Döllnitz	Hutschdorf	Neuenreuth
Heusch	Langenstadt	a. Main
		Peesten

Forstamt Bischofsgrün

Es scheiden aus wegen Angliederung an das Forstamt Hof die Gemeinden:

Gefrees	Lützenreuth	Metzlersreuth
Kornbach		

Forstamt Goldkronach

Es scheiden aus wegen Angliederung an das Forstamt Bayreuth-Ost die Gemeinden:

Benk	Dressendorf
------	-------------

Forstamt Hof

Es treten hinzu die seither dem Forstamt Bad Steben zugeteilten Gemeinden:

Issigau	Neuhaus	Reitzenstein
Kemlas	Naila	Rodesgrün

die seither dem Forstamt Bischofsgrün zugeteilten Gemeinden:

Gefrees	Lützenreuth	Metzlersreuth
Kornbach		

die seither dem Forstamt Schwarzenbach a. W. zugeteilten Gemeinden:

Baiergrün	Lippertsgrün	Selbitz
Culmitz	Marlesreuth	Volkmannsgrün
Dörnthal	Neudorf	Windischengrün
Haidengrün	Schauenstein	

Forstamt Hollfeld

Es treten hinzu die seither dem Forstamt Bayreuth-West zugeteilten Gemeinden:

Eschen	Kasendorf	Neustädtlein
Berndorf	Limmersdorf	a. Forst
Felkendorf		Thurnau

Forstamt Kulmbach

Es treten hinzu die seither dem Forstamt Bayreuth-West zugeteilten Gemeinden:

Döllnitz	Hutschdorf	Neuenreuth
Heusch	Langenstadt	a. Main
		Peesten

Forstamt Pegnitz

Es scheidet aus wegen Angliederung an das Forstamt Schnabelwaid die Gemeinde

Buchau

Forstamt Scheßlitz

Es scheiden aus wegen Angliederung an das Forstamt Bamberg-Ost die Gemeinden:

Oberngrub	Tiefenhöchst
-----------	--------------

Forstamt Schnabelwaid

Es treten hinzu die seither dem Forstamt Bayreuth-Ost zugeteilten Gemeinden:

Bühl	Neuhof	Seidwitz
------	--------	----------

die seither dem Forstamt Pegnitz zugeteilte Gemeinde

Buchau

die seither dem Forstamt Neuhaus a. d. P. zugeteilten Gemeinden:

Ranzenthal	Troschenreuth
------------	---------------

Es scheiden aus wegen Angliederung an das Forstamt Bayreuth-Ost die Gemeinden:

Franken Haag	Mistelgau	Pittersdorf
Gesees	Pettendorf	Seitenbach

Forstamt Schwarzenbach a. W.

Es scheiden aus wegen Angliederung an das Forstamt Hof die Gemeinden:

Baiergrün	Lippertsgrün	Selbitz
Culmitz	Marlesreuth	Volkmannsgrün
Dörnthal	Neudorf	Windischengrün
Haidengrün	Schauenstein	

Es sind zu streichen, da seither zum Forstamt Bad Steben gehörend, die Gemeinden:

Reitzenstein	Rodesgrün
--------------	-----------

Forstamt Weidenberg

Es scheiden aus wegen Zuteilung an das Forstamt Bayreuth-Ost die Gemeinden:

Döhlau	Lankendorf	Untersteinach
Görschnitz		

c) Oberforstdirektion München

Forstamt Anzing

Es tritt hinzu die seither dem Forstamt Moosburg zugeteilte Gemeinde
Altenerding

Forstamt Isen

Es scheiden aus wegen Angliederung an das Forstamt Moosburg die Gemeinden:

Hofstarring	Steinkirchen	Thalheim
Hohenpolding	Sulding	

wegen Angliederung an das Forstamt Wasserburg die Gemeinden:

Albaching	Kronberg	Schleefeld
Allmannsau	Lengmoos	Stadel
Au a. Inn	Rechtmehring	Utzenbichl
Dachberg	Reichertsheim	

Forstamt Moosburg

Es scheidet aus wegen Angliederung an das Forstamt Anzing die Gemeinde
Altenerding

Es treten hinzu die seither dem Forstamt Isen zugeteilten Gemeinden:

Hofstarring	Steinkirchen	Thalheim
Hohenpolding	Sulding	

Forstamt Wasserburg

Es treten hinzu die seither dem Forstamt Isen zugeteilten Gemeinden:

Albaching	Kronberg	Schleefeld
Allmannsau	Lengmoos	Stadel
Au a. Inn	Rechtmehring	Utzenbichl
Dachberg	Reichertsheim	

d) Oberforstdirektion Regensburg

Forstamt Amberg

Es scheiden aus wegen Angliederung an das Forstamt Sulzbach-Rosenberg die Gemeinden:

Iber	Weißenberg
------	------------

Es tritt hinzu die seither dem Forstamt Sulzbach-Rosenberg zugeteilte Gemeinde
Götzendorf

Forstamt Bodenwöhr

Es tritt hinzu die seither dem Forstamt Roding zugeteilte Gemeinde
Fronau

Forstamt Burglengenfeld

Es tritt hinzu die seither dem Forstamt Regensburg zugeteilte Gemeinde
Ponholz

Forstamt Neuhaus a. d. P.

Es scheiden aus wegen Angliederung an das Forstamt Schnabelwaid die Gemeinden:

Ranzenthal	Troschenreuth
------------	---------------

Es treten hinzu die seither dem Forstamt Sulzbach-Rosenberg zugeteilten Gemeinden:

Achtel	Geißbach	Königstein
Eschenfelden		

Forstamt Nittenau

Es scheiden aus wegen Angliederung an das Forstamt Teublitz die Gemeinden:

Fischbach	Stefling
-----------	----------

sowie der gemeindefreie Forstbezirk:
Gailenberg

Es treten hinzu die seither dem Forstamt Regensburg zugeteilten Gemeinden:

Hackenber	Wulkersdorf
-----------	-------------

die seither dem Forstamt Roding zugeteilten Gemeinden:

Mainsbauern	Süssenbach	Wald
Siegenstein	Unterzell	

sowie die gemeindefreien Forstbezirke:

Zellerhölzer östl.
Zellerhölzer westl.

Forstamt Pfaffenhofen

Es treten hinzu die seither dem Forstamt Sulzbach-Rosenberg zugeteilten Gemeinden:

Eckeltshof	Poppberg	Schwend
------------	----------	---------

Forstamt Regensburg

Es scheiden aus wegen Angliederung an das Forstamt Burglengenfeld die Gemeinde

Ponholz

wegen Angliederung an das Forstamt Nittenau die Gemeinden:

Hackenber	Wulkersdorf
-----------	-------------

wegen Angliederung an das Forstamt Teublitz die Gemeinden:

Grafenwinn	Hirschling	Ramspau
Heilinghausen	Karlstein	

Forstamt Roding

Es scheiden aus wegen Angliederung an das Forstamt Bodenwöhr die Gemeinde
Fronau

wegen Angliederung an das Forstamt Nittenau die Gemeinden:

Mainsbauern	Süssenbach	Wald
Siegenstein	Unterzell	

sowie die gemeindefreien Forstbezirke:

Zellerhölzer östl.
Zellerhölzer westl.

Forstamt Sulzbach-Rosenberg

Es scheiden aus wegen Angliederung an das Forstamt Amberg die Gemeinde
Götzendorf

wegen Angliederung an das Forstamt Neuhaus a. d. P. die Gemeinden:

Achtel	Geißbach	Königstein
Eschenfelden		

wegen Angliederung an das Forstamt Pfaffenhofen die Gemeinden:

Eckeltshof	Poppberg	Schwend
------------	----------	---------

Es treten hinzu die seither dem Forstamt Amberg zugeteilten Gemeinden:

Iber	Weißenberg
------	------------

Forstamt Teublitz

Es treten hinzu die seither dem Forstamt Nittenau zugeteilten Gemeinden:

Fischbach	Stefling
-----------	----------

sowie der gemeindefreie Forstbezirk

Gailenberg

die seither dem Forstamt Regensburg zugeteilten Gemeinden:

Grafenwinn	Hirschling	Ramspau
Heilinghausen	Karlstein	

§ 6

§ 4 Buchst. C Ziff. 9 der VO v. 14. 12. 1956 über die behördliche und gebietliche Gliederung der Bayer. Staatsforstverwaltung (BayBS IV S. 490 ff.)

und die Anlage zu dieser Verordnung werden entsprechend geändert.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1959 in Kraft.

München, den 20. November 1958

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Dr. H u n d h a m m e r, Staatsminister

Verordnung über Gebühren für die Prüfung von Sprengmeistern

Vom 21. November 1958

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Ziff. 1 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erlassen die Bayer. Staatsministerien des Innern, für Arbeit und soziale Fürsorge und für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayer. Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Gebühren und Auslagen für
Sprengmeisterprüfungen

(1) Für die Abnahme der Sprengmeisterprüfungen einschließlich der Mitteilung des Prüfungsergebnisses oder der Erteilung des Prüfungszeugnisses werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für Sprengmeister im Hochbaugewerbe (für Sprengaufgaben an Bauwerken über und in der Erde) . . . 40.— DM
- b) für Sprengmeister im Steinbruch- und Tiefbaugewerbe (für Bodenlockerungs- und Felssprengungen) . . . 30.— DM
- c) für Sprengmeister im landwirtschaftlichen Kultursprengen (einschließlich Stocksprengarbeiten) 15.— DM
- d) für Sprengmeister im leichteren landwirtschaftlichen Kultursprengen (Stocksprengarbeiten und Sprengung von kleineren Findlingen) 8.— DM

(2) Neben den Gebühren werden keine Auslagen erhoben.

§ 2

Gebühren und Auslagen für
vorläufige Einzelprüfungen

(1) Für die Abnahme einer vorläufigen Einzelprüfung für Sprengmeister einschließlich der Erteilung einer vorläufigen Prüfungsbescheinigung werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für Sprengmeister im Hochbaugewerbe (für Sprengaufgaben an Bauwerken über und in der Erde) . . . 15.— DM
- b) für Sprengmeister im Steinbruch- und Tiefbaugewerbe (für Bodenlockerungs- und Felssprengungen) . . 10.— DM
- c) für Sprengmeister im landwirtschaftlichen Kultursprengen (einschließlich Stocksprengarbeiten) 5.— DM
- d) für Sprengmeister im leichteren landwirtschaftlichen Kultursprengen (Stocksprengarbeiten und Sprengung von kleineren Findlingen) 2.— DM

(2) Neben den Gebühren werden keine Auslagen erhoben.

§ 3

Einzahlung der Gebühren

Die Gebühren sind im Fall des § 1 vor Beginn des Prüfungskurses, im Fall des § 2 vor der vorläufigen Einzelprüfung bei der Amtskasse des Gewerbeaufsichtsamts einzuzahlen.

§ 4

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung für die Prüfung von Sprengmeistern tritt am 1. Januar 1959 in Kraft.

München, den 21. November 1958

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Otto B e z o l d, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und
soziale Fürsorge**

S t a i n, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft
und Verkehr**

Dr. S c h e d l, Staatsminister

Verordnung

über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in Verwaltungssachen — ZuSEVO —

Vom 5. Dezember 1958

Auf Grund des Artikels 25 Absatz 1 Ziffer 3 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

In Verwaltungssachen erhalten Zeugen und Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer eine Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 902) in der jeweils gültigen Fassung, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Tätigkeit außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland vorgenommen wird.

§ 2

Soweit Sachverständige herangezogen werden, die für ihre Sachverständigentätigkeit eine laufende, nicht auf den Einzelfall abgestellte Vergütung aus öffentlichen Mitteln erhalten, ist die Entschädigung an die Behörde oder Dienststelle zu zahlen, welche die laufende Vergütung gewährt. In diesem Fall bemißt sich die Entschädigung, soweit nicht besondere Entschädigungsbestimmungen durch Gesetz oder Verordnung getroffen sind, nach den kostenrechtlichen Vorschriften oder sonstigen Entschädigungsgrundsätzen der Behörde oder Dienststelle und, soweit solche nicht vorhanden sind, nach den Sätzen des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen; das gleiche gilt, wenn eine Behörde oder eine staatliche Einrichtung als Sachverständiger tätig wird.

§ 3

(1) Die einem Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher oder Übersetzer zu gewährende Entschädigung setzt die Behörde fest, welche die Heranziehung verfügt hat. § 15 Absatz 1 Satz 4 und 5 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen gilt entsprechend.

(2) Die Festsetzung kann nach den Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit angefochten werden.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden aufgehoben:

1. Verordnung, Gebühren der Zeugen und Sachverständigen betreffend, vom 22. September 1879 (BayBS III S. 492),
2. Verordnung, Gebühren für ärztliche Dienstleistungen bei Behörden betreffend, vom 17. November 1902 (BayBS II S. 51),
3. Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr vom 1. Juli 1953 Nr. 2439 — I/3 b — 65562 über die Gebührenordnung für private Sachverständige in der Wirtschafts- und Verkehrsverwaltung (BayBSVWV S. 75).

München, den 5. Dezember 1958

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hanns Seidel

Dritte Verordnung**zur Änderung und Ergänzung der Bekanntmachung über die Führung des kleinen Staatswappens im Dienstsiegel**

Vom 12. Dezember 1958

§ 1

Dem Abschnitt II der Bekanntmachung über die Führung des kleinen Staatswappens im Dienstsiegel vom 19. Dezember 1956 (BayBS I S. 134) wird folgende Nummer 6 angefügt:

„die Akademie für Politische Bildung“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1959 in Kraft.

München, den 12. Dezember 1958

Bayerisches Staatsministerium des Innern
G o p p e l, Staatsminister

Berichtigung
des Zweiten Gesetzes zur Bereinigung des bayerischen Landesrechts
vom 15. Juli 1957 (GVBl. S. 233)

In der Anlage, Verzeichnis der in die Sammlung gem. Art. 1 aufgenommenen Vorschriften, Erster Teil, Gesetze und Gesetzesteile, muß es

statt

3. die §§ 1—4, 5 Abs. 1 und 2, 5 Abs. 4 des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs vom 3. September 1949 (GVBl. S. 229);

und statt

217. b) die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 20. November 1952 (GVBl. S. 79);
heißen.

München, den 15. Dezember 1958

richtig

3. Die §§ 1—4, 5 Abs. 1 und 2, 5 Abs. 4 des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs vom 3. September 1949 (GVBl. S. 229; ber. S. 274)

richtig

217. b) die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 20. Februar 1952 (GVBl. S. 79);

Bayerische Staatskanzlei

Berichtigung
von Druckfehlern in der Bereinigten Sammlung des bayerischen Landesrechts

Im Nachgang zur Bekanntmachung vom 27. Mai 1958 (GVBl. S. 100) werden weitere Druckfehler in der Bereinigten Sammlung des bayerischen Landesrechts wie folgt berichtigt:

Fundstelle

Statt

Richtig

- | | | |
|--|---------------------------|-----------------------------------|
| 1) I 29* li. Sp. A. 3 | ... (GVBl. S. 229); | ... (GVBl. S. 229 • ber. S. 274) |
| I 29 li. Sp. alte Fundstelle des G v. 3. 9. 1949 | ... 1949, Seite 229 | ... 1949, Seite 229 (ber. S. 274) |
| I 29 re. Sp. § 5 Abs. 1 Zeile 2 | ... 1. September 1949 | ... 1. September 1947 |
| 2) I 42* re. Sp. Nr. 217 b | ... vom 20. November 1952 | ... vom 20. Februar 1952 |

München, den 15. Dezember 1958

Bayerische Staatskanzlei

